

SATZUNG



BARBARA-SCHADEBERG-STIFTUNG
Wir fördern und beflügeln - aus gutem Grund

SATZUNG

der **Barbara-Schadeberg-Stiftung** zur Förderung Evangelischer Schulen nach dem Stiftungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen

IN DER FASSUNG VOM

14.07.1994 / 11.03.2003 / 29.05.2008 / 28./29.10.2014



BARBARA-SCHADEBERG-STIFTUNG
Wir fördern und beflügeln - aus gutem Grund



§ 1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- (1) Die 1993 errichtete Stiftung führt den Namen „Barbara-Schadeberg-Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Siegen.

§ 2

ZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Die Barbara-Schadeberg-Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen ist eine evangelische Stiftung gemäß dem Kirchengesetz über rechtsfähige Stiftungen der Evangelischen Kirche von Westfalen (StiftG EKvW vom 4. November 1977).
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen einer christlichen Kirche angehören und die Stiftungszwecke bejahen.

§ 3

STIFTUNGSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie richtet sich damit an Jung und Alt, an Christen und Nichtchristen. Weil das Heil und Wohl der Menschen untrennbar zusammengehören, ist der missionarisch-diakonische Auftrag in Wort und Tat ein ganzheitlicher Dienst am Nächsten. Evangelische Schulen wissen sich diesem Auftrag im Sinne des Priestertums aller Gläubigen verpflichtet und sollen ihn der heranwachsenden Generation so früh wie möglich nahebringen.

Die Stiftung zur Förderung evangelischer Schulen will diesem Auftrag dienen und dieses Ziel in ökumenischer Verantwortung verwirklichen.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung einer im Evangelium begründeten Bildung und Erziehung.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe und Beschaffung von Mitteln zur Förderung Evangelischer Schulen in der



BARBARA-SCHADEBERG-STIFTUNG

Wir fördern und beflügeln – aus gutem Grund

Trägerschaft von Körperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen des in Absatz (1) umschriebenen kirchlichen Auftrags, der der Zielsetzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – in dem Landes- und Freikirchen zusammengefasst sind – entspricht. Vor allem wird die Errichtung und Unterhaltung evangelischer allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, Sonderschulen und Heime finanziell unterstützt. Auch die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. und mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. kooperierende evangelische Einrichtungen können unterstützt werden, sofern der Verein und die mit ihm kooperierenden Einrichtungen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgen.

Darüber hinaus kann die Stiftung neue Aufgaben anregen oder beginnen, die mit dem christlichen Schulwesen in Europa zusammenhängen. Dabei ist der in Absatz (1) umschriebene kirchliche Auftrag, der der Zielsetzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht, zu beachten. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere einschlägige Forschungsvorhaben, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Hochschulprojekte und Austauschprogramme für Lehrer, Erzieher und Schüler beiderlei Geschlechts sowie die Vergabe von Stipendien finanziert werden.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

ERHALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 2.000.000,-- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark). Bis zum 31. Dezember 1998 wird die Stifterin das Stiftungsvermögen um weitere 5.000.000,-- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) erhöhen. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen der Stifterin oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend und so anzulegen, dass es nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gilt. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens ist sachkundige Beratung einzuholen.



- (4) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens hat unter Beachtung von Anlagerichtlinien zu erfolgen, die der Vorstand nach Beratung im Kuratorium zu beschließen hat.

§ 5

VERWENDUNG VON ERTRÄGEN UND ZUWENDUNGEN

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Falls für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6

ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Mitglieder des einen Organs dürfen dem anderen Organ nicht angehören.

§ 7

VORSTAND

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. entsendet gemäß Beschluss ihrer Mitgliederversammlung in den Vorstand ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende oder einen Vertreter / eine Vertreterin im Sinne des § 8 Abs. 1 ihrer Satzung; der / die Entsandte muss die Voraussetzungen des StiftG EKvW erfüllen.

Zwei Mitglieder des Vorstandes werden von der Stifterin berufen, die sich selbst berufen kann. Das vierte und fünfte Mitglied des Vorstandes wird von den drei anderen Mitgliedern gemeinsam berufen. Das vierte oder fünfte Mitglied soll aus dem Kreis der Vertreter / Vertreterinnen



BARBARA-SCHADEBERG-STIFTUNG

Wir fördern und beflügeln – aus gutem Grund

der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e.V. berufen werden. Solange die Stifterin lebt, ist ihr Einverständnis erforderlich.

- (3) Nach dem Tode der Stifterin ist bezüglich der beiden von ihr bestimmten Vorstandsmitglieder folgendermaßen zu verfahren:

Die von ihr berufenen Vorstandsmitglieder bestimmen ihre jeweiligen Nachfolger im Benehmen mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein von der Stifterin berufenes Mitglied durch Tod aus, so bestimmt das andere von ihr berufene Mitglied dessen Nachfolger, ebenfalls im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Gleiches gilt für die Nachfolger dieser Personen. Testamentarisch festgelegte Wünsche der Stifterin sind in allen Fällen zu beachten; das Kuratorium ist anzuhören.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Position unverzüglich für eine volle Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) neu besetzt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die entsprechenden beglaubigten Niederschriften und die Annahmeerklärungen beizufügen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewandt werden. Den Vorstandsmitgliedern kann jedoch eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen nach Maßgabe einer Vergütungsordnung gewährt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist und der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.
- (8) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, lädt zu ihnen ein, führt den Vorsitz und regelt die Protokollführung.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, hat das Ergebnis der Beschlussfassung zu protokollieren.



§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 26 BGB vertreten.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Falls eine Person zur Geschäftsführung berufen oder angestellt wird, ernennt sie der Vorstand. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und fasst die Beschlüsse für die satzungsgemäße Verwendung der verfügbaren Mittel, soweit nicht aus Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ersichtlich ist.
- (5) Der Vorstand erstattet jährlich der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e.V. Bericht und nimmt deren Anregungen über Zuwendungen und Verteilung der verfügbaren Mittel im Sinne der Stiftungszwecke entgegen. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e.V. kann Vorschläge für die allgemeine Arbeit der Stiftung und für einzelne Projekte machen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.

§ 9

LAUFENDE GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (3) Vor Beginn des Geschäftsjahres ist jeweils ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die



BARBARA-SCHADEBERG-STIFTUNG

Wir fördern und beflügeln – aus gutem Grund

für das Geschäftsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen.

- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist über alle Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und ein Geschäftsbericht zu erstellen.
- (5) Der Haushaltsplan und die Jahresabschlussrechnung werden vom Vorstand verabschiedet. Die Entlastung der die Geschäfte führenden Person erteilt der Vorstand.
- (6) Der jeweilige Jahresabschluss wird von einer Prüfungs- und Treuhandstelle eines diakonischen Werkes oder einer kirchlichen Rechnungsstelle oder einem anerkannten vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüft.
- (7) Eine Ausfertigung des geprüften Abschlussberichtes ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Stifterin erhält die gleichen Unterlagen, dazu den Geschäftsbericht, baldmöglichst nach Schluss jedes Geschäftsjahres.

§ 10

LEISTUNGEN UND ZUWENDUNGEN

- (1) Die Zuwendungen aus Stiftungsmitteln werden nach sorgfältiger Prüfung beschlossen und ausgezahlt.
- (2) Ein rechtlicher oder sonstiger Anspruch auf Leistungen und Zuwendungen aus den Stiftungsmitteln steht niemandem zu.
- (3) Alle Auszahlungen von Stiftungsmitteln erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs.

§ 11

KURATORIUM

- (1) Der Vorstand beruft ein Kuratorium, dessen Mitgliederzahl zehn nicht überschreiten soll. Die Berufung der einzelnen Persönlichkeiten erfolgt für jeweils fünf Jahre und kann wiederholt werden.
- (2) Ein Kuratoriumsmitglied ist auf Vorschlag der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berufen.
- (3) Das Kuratorium wird über die Arbeit der Stiftung schriftlich unterrichtet und einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand eingeladen. Es beteiligt sich mit Empfehlungen am Verfolgen der Stiftungszwecke sowie an der Auswahl von Kandidaten zum Vorstand.



§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Sofern der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums zu der Auffassung gelangt, dass die Erfüllung des vorgegebenen Stiftungszwecks auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist, kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder – zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung – der Stiftungszweck geändert werden. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Ziele und Werte des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gegenstand haben.
- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck unberührt lassen, können durch einen mit einer Mehrheit von 4/5 aller Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss – zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung – herbeigeführt werden.
- (3) Vor Satzungsänderungen ist eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. einzuholen.

§ 13

AUFLÖSUNG

Sofern es auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr möglich ist, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder – zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung – die Auflösung der Stiftung beschlossen werden. Die Auflösung wird erst mit der Genehmigung der zuständigen Behörden wirksam.

§ 14

VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzung zu verwenden hat. Falls die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e. V. nicht mehr besteht, fällt das Vermögen bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls auch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht mehr besteht, fällt das Vermögen der Stiftung im Falle ihrer Aufhebung oder Auflösung an die Evangelische Kirche von Westfalen oder ihren Rechtsnachfolger zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.



§ 15

AUFSICHTSBEHÖRDE

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen führt, unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Stiftungsaufsicht im Rahmen des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 16

STELLUNG DES FINANZAMTS

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Nordrhein-Westfälischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e.V. hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 1993 in Siegen die Errichtung dieser Stiftung gebilligt und beschlossen, in ihre Satzung Regelungen aufzunehmen, die ihr die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung und Kooperation ermöglichen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden in Kraft.

GESCHÄFTSSTELLE DER BARBARA-SCHADEBERG-STIFTUNG

Barbara-Schadeberg-Stiftung
Essener Straße 197
44793 Bochum

Telefon: 0234/94365-850
E-Mail: trust@barbara-schadeberg-stiftung.de
Web: www.barbara-schadeberg-stiftung.de

Bankverbindung DE76 4605 0001 0001 4344 30
BIC WELADED1SIE, Sparkasse Siegen



BARBARA-SCHADEBERG-STIFTUNG
Wir fördern und beflügeln – aus gutem Grund